



Brüssel, den 26. Mai 2016
(OR. en)

9037/16

COPEN 157
CATS 36
EUROJUST 58
EJN 30

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 8768/16
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum
Eurojust-Jahresbericht 2015

1. In Artikel 32 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust heißt es wie folgt: "Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung – einschließlich der Haushaltsverwaltung – von Eurojust ab." Eurojust hat seinen Jahresbericht 2015 (Dok. 7492/16) am 1. April 2016 vorgelegt.
2. Wie üblich hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Bericht vorgeschlagen. Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen wurde am 11. Mai 2016 an die Delegationen verteilt, und der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) hat ihn in seiner Sitzung vom 19. Mai 2016 geprüft.
3. Die Bemerkungen der Delegationen, einschließlich der bis zum 23. Mai 2016 eingegangenen schriftlichen Bemerkungen, sind in den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates aufgenommen worden.
4. ***Der ASTV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2015 anzunehmen.***

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2015

Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts –

1. begrüßt den Eurojust-Jahresbericht 2015¹; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2014 festgelegten Ziele für das Jahr 2015 entweder bereits erreicht worden sind oder weiter vorangetrieben werden;

zu den weltweiten Tätigkeiten

2. nimmt zur Kenntnis, dass die Fallarbeit von Eurojust mit der Anzahl der Fälle, für die die Mitgliedstaaten Eurojust um Unterstützung ersucht haben, weiter zunimmt und gegenüber dem Vorjahr um 23 % gestiegen ist; würdigt die Tatsache, dass die Koordinierungssitzungen und die Koordinierungszentren von den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten in zunehmendem Maße in Anspruch genommen wurden, und würdigt die wachsende Beteiligung von Drittstaaten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen;

zu den Prioritäten von Eurojust – Terrorismus, irreguläre Migration und Cyberkriminalität

3. bestätigt, dass Terrorismus, irreguläre Migration und Cyberkriminalität weiterhin Prioritäten von Eurojust sein müssen, wobei es gilt, in Verbindung mit der Tagesordnung des Rates die Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu verstärken;
4. würdigt im Bereich der Terrorismusbekämpfung insbesondere Folgendes:
 - die anhaltenden Anstrengungen von Eurojust, die sich an der stetigen Zunahme der ihr zur Koordination und Unterstützung überwiesenen Fälle, dem dritten Bericht von Eurojust "Foreign Terrorist Fighters: Eurojust's Views on the Phenomenon and the Criminal Justice Response" (Ausländische terroristische Kämpfer: Die Einschätzung des Phänomens durch Eurojust und die strafrechtliche Reaktion) und der Beteiligung von Eurojust an der mit Terrorismusbekämpfung befassten Europol-Kontaktstelle² ablesen lassen;

¹ Dok. 7492/16.

² Kontaktstelle TRAVELLERS.

- die aktive Beteiligung durch Eurojust an den Beratungen und Initiativen auf EU-Ebene, bei denen nach Möglichkeiten gesucht wird, wie die justizielle Reaktion auf Terrorismus verstärkt werden könnte;
 - ermutigt Eurojust, seine Arbeit bei der Terrorismusbekämpfung, einschließlich durch Ausweitung des Netzes von Kontaktstellen in der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA), fortzusetzen;
5. würdigt angesichts der deutlichen Zunahme der Schleuserkriminalität die aktive Beteiligung von Eurojust in diesem Bereich, insbesondere
- die Unterzeichnung einer Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Militäroperation der EU im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) und
 - die Einrichtung der Fachgruppe "Migrantenschleusung";
- fordert Eurojust auf, diese Frage weiterhin vorrangig zu behandeln, einschließlich durch eine stärkere Koordinierung im justiziellen Bereich, die Weitergabe von Informationen, taktische Expertensitzungen und die Einrichtung neuer Kontaktstellen in Herkunftsländern;
6. begrüßt im Bereich der Cyberkriminalität insbesondere die Ernennung durch Eurojust eines abgeordneten nationalen Experten für Cyberkriminalität, der bei operativen Aufgaben eng mit dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) zusammenarbeiten soll;
- ermutigt Eurojust, seine Kapazitäten im Bereich Cyberkriminalität weiter zu verstärken, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und durch seine Entschlossenheit, die Einrichtung eines europäischen justiziellen Netzes für Cyberkriminalität als eine Plattform für den leichteren Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Cyberkriminalität zu unterstützen, und durch die Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren und Interessenträgern, denen bei der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit im Cyberraum eine wichtige Rolle zukommt;
7. würdigt mit Befriedigung die Arbeit von Eurojust und den auf das Thema Vorratsdatenspeicherung gelegten Schwerpunkt, insbesondere die von Eurojust im Jahr 2015 ergriffene Initiative, den Rechtsrahmen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu analysieren und die Ergebnisse dem Rat vorzustellen;
- ersucht Eurojust, die bisherigen Tätigkeiten fortzusetzen, indem sie bewährte Verfahren und Herausforderungen zusammenträgt, die zwischen Fachleuten ausgetauscht werden sollten;

zu anderen Arten von Kriminalität

8. würdigt die Arbeit von Eurojust in anderen Kriminalitätsbereichen wie Betrug, Korruption, Drogenhandel, organisierte Eigentumsdelikte seitens mobiler OK-Gruppierungen³;
9. unterstützt die Hilfe durch Eurojust bei der Bekämpfung anderer Formen von Kriminalität wie Geldwäsche, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, Hochseepiraterie und Umweltstraftaten; erkennt an, dass Eurojust entschlossen jegliche Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Menschenhandel, Entführung sowie Bilder vom Missbrauch von Kindern bekämpft; nimmt die Arbeit der Kontaktstelle für Kinderschutz zur Kenntnis, die unter anderem die nationalen Verbindungsbüros zu Instrumenten und Maßnahmen berät und unterstützt, die speziell auf strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren, die Kinder betreffen, einschließlich Zeugen- und Opferschutz, ausgerichtet sind;

zur Vermögensabschöpfung

10. würdigt die wichtige Rolle von Eurojust bei der besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Einfrieren, Einziehen und Abschöpfen von Vermögenswerten, vor allem den diesbezüglichen Bericht (Bericht über die Erfahrung von Eurojust im Bereich der Vermögensabschöpfung, einschließlich Einfrieren und Einziehen); ermutigt Eurojust, seine Bemühungen um den weiteren Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit fortzusetzen, einschließlich durch den Austausch bewährter Verfahren und der Rechtsprechung;

³ Mobile organisierte kriminelle Vereinigungen.

zur Justizverwaltung

11. ist sich bewusst, dass der Austausch von Informationen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Fallbearbeitungssystems von Eurojust für eine wirksame Arbeitsweise von Eurojust von entscheidender Bedeutung sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Eurojust 2015 mit der Entwicklung von zwei aktualisierten Fassungen des Fallbearbeitungssystems Anstrengungen zur Verbesserung seiner operativen Leistungen unternommen hat;
ruft die Mitgliedstaaten, die dies bislang noch nicht getan haben, erneut auf, so schnell wie möglich auf nationaler Ebene einen Zugang zum Fallbearbeitungssystem nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses einzurichten;
12. nimmt mit Genugtuung den zunehmenden Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Kenntnis,
 - bei grenzüberschreitenden Ermittlungen zu Geldwäsche, Betrugsdelikten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel, Drogenhandel und Cyberkriminalität,
 - sowie die zunehmende Einbindung von Drittstaaten in gemeinsame Ermittlungsgruppen;bestätigt, dass Eurojust die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppen, einschließlich derjenigen, in die sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten eingebunden sind, weiterhin aus ihrem regulären Haushalt finanzieren sollte;
ruft die Organe und Einrichtungen der EU auf, weiterhin dafür zu sorgen, dass im neuen Finanzierungszeitraum gesicherte Finanzmittel für die gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Verfügung stehen, da sich diese bei grenzüberschreitenden Ermittlungen als sehr erfolgreich erwiesen haben;
ersucht die Mitgliedstaaten, das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 umzusetzen, um den Austausch von Informationen mit Drittstaaten zu erleichtern;
ermutigt die Mitgliedstaaten, weiterhin gemeinsame Ermittlungsgruppen einzusetzen und die Unterstützung durch Eurojust, einschließlich dessen Koordinierungs- und Mittlerrolle, zu nutzen;
13. würdigt die Unterstützung durch Eurojust bei der Prävention und Beilegung von Kompetenzkonflikten sowie de Bericht über das strategische Seminar zu Kompetenzkonflikten, Übertragung der Strafverfolgung und das Verbot der doppelten Strafverfolgung: Erfolge, Schwachstellen und Lösungen;

zu Aspekten der Zusammenarbeit

14. würdigt Eurojust für dessen Engagement bei der Unterstützung der Sekretariate und der Tätigkeiten der drei Praktikernetze – des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN), des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und des bei Eurojust angesiedelten Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ("Genocide Network") sowie des Konsultationsforums⁴;
begrüßt den vom EJN und Eurojust entwickelten Aktionsplan für die Umsetzung der Empfehlungen für das EJN im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen und die Tatsache, dass für die Website des EJN eine neue Homepage erstellt wurde, um den Zugang zu den Informationen und Instrumenten auf der Website zu erleichtern;
15. stellt mit Befriedigung fest, dass Eurojust und Europol 2015 ihre Anstrengungen zur Vertiefung ihrer strategischen und operativen Zusammenarbeit fortgesetzt haben, die zu einem sehr aktiven Austausch von Informationen über ihre Arbeit zu operativen Tätigkeiten und zu einer intensiveren Zusammenarbeit geführt haben;
ermutigt Eurojust und Europol, bei der Unterstützung der nationalen Behörden weiterhin eine Komplementarität ihrer Arbeit anzustreben;
16. würdigt die Tatsache, dass OLAF bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ein bevorzugter Partner von Eurojust ist; ermutigt Eurojust und OLAF, ihre Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu einschlägigen Fällen in diesem Bereich fortzusetzen;
17. würdigt die proaktiven Anstrengungen von Eurojust, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verbessern und ihre Beziehungen zu anderen JI-Agenturen zu verstärken;
nimmt in diesem Zusammenhang Folgendes zur Kenntnis:
 - den Abschluss der Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der Ukraine und mit Montenegro,
 - den Abschluss der Verhandlungen über eine Vereinbarung mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO),
 - die Ernennung eines Verbindungsrichters/-staatsanwalts für die Schweiz bei Eurojust und
 - die Ausweitung des Netzes justizieller Kontaktstellen in Drittländern;ersucht Eurojust, die Wirksamkeit von und die Voraussetzungen für Entsendungen von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten in die entsprechenden Drittländer zu prüfen;

⁴ Beratendes Forum der Generalstaatsanwälte und der Leiter von Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

18. fordert Eurojust auf, weiterhin die operativen Erfordernisse für die Einleitung von Verhandlungen über Kooperationsabkommen mit anderen Drittstaaten im Zusammenhang mit der Tagesordnung des Rates zu sondieren; betont, dass die mit Drittstaaten geschlossenen Kooperationsabkommen wirksam umgesetzt werden müssen;

zur internen Verwaltung

19. begrüßt die unabhängige externe Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust und die Umsetzung des Eurojust-Beschlusses⁵ und stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Eurojust-Kollegium einen internen Aktionsplan für die Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts von EY⁶ angenommen hat, der den bestehenden Aktionsplan für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen ergänzt; bestätigt, dass die von Eurojust geplanten Folgemaßnahmen erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Tätigkeiten von Eurojust haben werden;

xxx

20. nimmt den Wunsch von Eurojust, im Rahmen der Obergrenze von Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens über angemessene Ressourcen zu verfügen, um neue Aufgaben auf effiziente und wirksame Weise erfüllen zu können, zur Kenntnis;
21. ruft die Mitgliedstaaten, die den Beschluss des Rates zur Stärkung von Eurojust, mit dem der Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust geändert wurde, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der nationalen Eurojust-Koordinierungssysteme, noch nicht vollständig umgesetzt haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun;
22. fordert Eurojust auf, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten.

⁵ Das Kollegium hat gemäß Artikel 41a des Eurojust-Beschlusses des Rates im Anschluss an eine Ausschreibung EY (vormals Ernst & Young) mit einer unabhängigen externen Bewertung beauftragt.

⁶ Abschlussbericht von EY über die Bewertung des Eurojust-Beschlusses des Rates und die Tätigkeiten von Eurojust.